

med

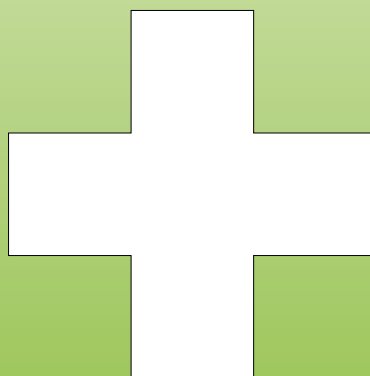
Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen

Schwerpunkt

MVZ

**Bei der Rechtsformwahl
nicht nur an die
Steuern denken**

SEITE 4



Newsletter ECOVIS med

Bleiben Sie bei Themen aus Steuern und
Recht auf dem Laufenden. Melden Sie
sich hier zum monatlichen Newsletter an:
www.ecovis.com/med/newsletter





Tim Müller
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht
bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 wird für Ärztinnen, Ärzte und Krankenhäuser sicherlich spannend. Denn Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach will alles Mögliche auf den Weg bringen: die Krankenhausreform, das Krankenhaustransparenzgesetz, das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) oder etwa die Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV) – und natürlich soll auch die Digitalisierung vorangehen. Es erwarten die Beteiligten im Gesundheitswesen viele Änderungen, die im beruflichen Alltag – oftmals nebenbei – umzusetzen sind.

Schon 20 Jahre ist es her, dass der Gesetzgeber mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz die Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) eingeführt hat. Viele halten dieses Modell in der Rechtsform einer GmbH für ein gutes Steuersparmodell. Aber ist das wirklich so? Die Ecovis-Experten zeigen im Schwerpunktthema ab Seite 4, warum das so sein kann, aber nicht so sein muss. Beim Praxisverkauf ist es sinnvoll, die eigene Zulassung über den Zulassungsausschuss auf den Nachfolger zu übertragen. Aber das ist massiv fehleranfällig. Wie es richtig geht, erfahren Sie ab Seite 8.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: HEINE Optotechnik

Der Hersteller von Medizintechnik-Instrumenten setzt konsequent auf Innovation und Qualität

4 Medizinisches Versorgungszentrum

Eine MVZ GmbH gilt häufig als Steuersparmodell. Das ist aber nicht immer so. Es kommt auf den Einzelfall an, welche Rechtsform der Vorstellung von Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte gerecht wird



SCHWERPUNKT
MVZ

7 Lohnfortzahlung

Praxisinhaber sollten jährlich prüfen, ob ihr Umlagesatz für die Lohnfortzahlung der Krankenkasse noch passt

8 Praxisverkauf

Die Zulassung vertraglich zusammen mit der Praxis zu verkaufen, geht nicht. Es gibt aber Wege, die Zulassung an den Praxisnachfolger weiterzugeben

10 Scheinselbstständigkeit

Poolärzte, die im vertragsärztlichen Notdienst tätig sind, sind sozialversicherungspflichtig. Grund: Sie sind in die Betriebsabläufe der Notdienststelle eingegliedert

11 Online-Bewertung

Erfreulich: Immer mehr Gerichte verlangen, dass negative Bewertungen und falsche Tatsachenbehauptungen im Internet zu löschen sind. Sich wehren, lohnt sich daher

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Foto links: Die HEINE Optotechnik GmbH & Co. KG aus Gilching bei München fertigt hochwertigste Medizintechnik-Instrumente.
Foto rechts: Das Management-Team um Mit-Geschäftsführer Timo Martin (Mitte).

Erfolgsgeschichte: HEINE Optotechnik

Premium-Diagnostik für den Weltmarkt

„Made in Germany“ – das zeichnet alle Medizintechnik-Instrumente von HEINE Optotechnik aus dem Landkreis Starnberg aus. Das Familienunternehmen ist mit einer Strategie, die auf Qualität und Innovationen setzt, stets gut gefahren.

So gut wie jeder Patient dürfte schon einmal mit einem Produkt der HEINE Optotechnik zu tun gehabt haben. Ob beim Augen-, Ohren- oder Hautarzt oder beim Allgemeinmediziner: Überall kommen Diagnostik-Instrumente des Unternehmens aus Gilching im Landkreis Starnberg zum Einsatz. Die HEINE Optotechnik ist mit hochwertigen Otoskopen, Dermatoskopen zur Erkennung von Hautkrebs, Stethoskopen, optischen Systemen für Augenuntersuchungen, Linsen, Lupenbrillen, Laryngoskopen und vielem mehr ein Weltmarktführer in ihrem Segment.

Alles aus einer Hand

Das Familienunternehmen hat mehr als tausend Produkte im Portfolio und stellt praktisch alles selbst her, von den Komponenten bis zur Software. „Wir sind wirklich noch made in Germany“, sagt Timo Martin, der zusammen mit Oliver Heine Geschäftsführer ist. Wie ist das möglich im Hochlohnland Deutschland? „Wir sind sehr effizient, entwickeln unsere hochinnovativen Produkte selbst und produzieren nur Premium-Produkte.“ Die HEINE Optotechnik lässt sich vom Anspruch des Gründers Helmut A. Heine leiten, immer die weltweit besten medizinischen Diagnostik-Instrumente anzubieten. Handwerkliches Können wird mit modernsten Fertigungstechniken verbunden. Der Automatisierungsgrad ist hoch.



„Ich bin beeindruckt, wie das Familienunternehmen HEINE erfolgreich am Markt agiert.“

Armin Weber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in München

In Sachen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung setzt HEINE Optotechnik auf Ecovis-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Armin Weber und sein Team aus München. „Wir schätzen die unkomplizierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit sehr und fühlen uns bestens beraten und gut aufgehoben“, sagt Timo Martin. „Wir beraten dieses ausgesprochen innovative Unternehmen im Rahmen der Unabhängigkeit der Berufsstände interdisziplinär“, sagt Ecovis-Experte Weber. ●

Soziales Engagement national und international

Trotz großer geschäftlicher Herausforderungen engagiert sich HEINE im sozialen Bereich. Seit vielen Jahren unterstützt das Unternehmen regelmäßig Hilfsorganisationen mit Sach- und Geldspenden, etwa Ärzte ohne Grenzen, das Bayerische Rote Kreuz, die Aktion Volta Augenklinik, das Projekt Karibu und Humedica e.V. HEINE setzt sich aber auch für die Gesundheit des eigenen Teams ein. Die Firma unterstützt Aktivitäten wie das Stadtradeln oder den Starnberger Landkreisläufer – und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen dieses Engagement.

Über die HEINE GmbH & Co. KG

Als ein weltweit führender Hersteller von Primärdiagnostik-Instrumenten mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht HEINE seit mehr als 75 Jahren für Qualität und Haltbarkeit. Die Entwicklung und Fertigung findet in Gilching bei München statt. Das Familienunternehmen HEINE ist in über 120 Ländern weltweit vertreten mit Niederlassungen in Australien, Kanada, den USA und der Schweiz sowie rund 3.000 Repräsentanten, Importeuren und spezialisierten Fachhändlern. www.heine.com/de



Medizinisches Versorgungszentrum

Bei der Rechtsformwahl nicht nur an die Steuer denken

Medizinische Versorgungszentren in der Rechtsform einer GmbH erfreuten sich in den vergangenen Jahren besonderer Beliebtheit. Nicht zuletzt weil viele glauben, dass sie mit der GmbH Steuern sparen können. Doch ist die GmbH wirklich geeignet, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu ersetzen?

Vor 20 Jahren hat der Gesetzgeber mit dem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) einen neuen Leistungserbringer in der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Da das MVZ grundsätzlich die Rechtsform einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR) oder einer Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH) haben kann, ergeben sich für die Ärzte-Gesellschafter aus der gewählten Rechtsform unterschiedliche steuerliche Konsequenzen.

Gerade bei der GmbH soll es steuerliche Einsparmöglichkeiten geben. Doch ist das wirklich so? „Dazu sollte man die wesentlichen Unterschiede der Rechtsformen und die steuerlichen Besonderheiten von Transparenz- und Trennungsprinzip kennen“, sagt Theresa Günther, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München.



„Die Rechtsform eines MVZ muss zu den Partnern und deren Zielen passen, nicht zur Steuer.“

Theresa Günther
Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München

Die Unterschiede von MVZ GbR und MVZ GmbH

Eine MVZ GbR ist eine Rechtsform, bei der mehrere Ärzte fachlich zusammenarbeiten, um medizinische Dienstleistungen gemein-

sam anzubieten. Die Haftung der Gesellschafter ist in der Regel persönlich und unbeschränkt. Das bedeutet, dass sie mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten des MVZs haften.

Eine MVZ GmbH ist eine eigenständige juristische Person, bei der das Haftungsrisiko der Gesellschafter auf das eingebrachte Kapital beschränkt ist. Damit ist die persönliche Haftung der Gesellschafter begrenzt.

Beide Rechtsformen haben ihre Vor- und Nachteile. Eine MVZ GbR ermöglicht eine enge Abstimmung zwischen den Gesellschaftern, während eine GmbH eine größere Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung und der Geschäftsführung bietet. „Die Wahl zwischen den Rechtsformen hängt auch immer von den individuellen Bedürfnissen und Zielen der Beteiligten ab“, weiß Günther. Je nachdem, welche Rechtsform Ärztinnen und Ärzte für das MVZ wählen, ist die



SCHWERPUNKT

MVZ

Bei der Rechtsformwahl nicht nur an die Steuern denken

steuerliche Behandlung unterschiedlich (siehe Beispielrechnung Seite 6).

Die steuerliche Seite bei der GbR

Eine GbR ist meist eine freiberufliche Personengesellschaft, für die diese Regeln gelten:

- Eine Bilanz ist nicht aufzustellen.
- Den Gewinn dürfen Ärzte nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln.
- Die ärztliche Leistung ist erst als Einnahme zu erfassen, wenn die Patienten oder die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) bezahlen und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ärzte die Leistung erbracht haben.
- Es gilt das Transparenzprinzip. Das bedeutet, dass durch die GbR „hindurchgeschaut“ wird auf die dahinterstehenden Gesellschafter.
- Die Gewinne werden direkt den Gesellschaftern zugerechnet und von diesen versteuert. Die GbR selbst ist nicht steuerpflichtig.
- Übt die GbR keine gewerblichen Tätigkeiten aus, fällt keine Gewerbesteuer an.
- Die Gesellschafter müssen ihre Einkünfte aus der GbR in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und versteuern.
- Der Steuersatz richtet sich nach dem persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafter und ist abhängig von der Höhe des Gewinns oder des Einkommens. Je höher das Einkommen ist, umso höher ist auch

der Steuersatz. Der Steuersatz inklusive Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für hohe bis sehr hohe Einkommen kann bis zu 48 Prozent betragen.

Welche Steuerregeln für eine GmbH gelten

Eine GmbH ist, im Gegensatz zur GbR, eine Kapitalgesellschaft.

- Es gilt das steuerliche Trennungsprinzip. Das heißt, es wird nicht wie bei der GbR „hindurchgeschaut“, sondern es wird zwischen der Ebene der Gesellschaft und der Ebene der Gesellschafter unterschieden.
- Die GmbH ist als eigenständige juristische Person auf erster Ebene selbst mit ihrem Gewinn in Höhe von 15 Prozent körperschaftsteuerpflichtig.
- Es fallen Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag an. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig vom Sitz der MVZ GmbH, denn jede Gemeinde legt ihren eigenen Gewerbesteuerhebesatz fest. Im Durchschnitt beträgt der Gewerbesteuerersatz etwa 14 Prozent bei einem Hebesatz von 400 Prozent.
- MVZ müssen eine Handels- und Steuerbilanz aufstellen. Die Handelsbilanz ist beim Handelsregister einzureichen, das sie offenlegt oder hinterlegt.
- Ärztliche Leistungen sind dann steuerlich als Einnahmen zu erfassen, wenn sie erbracht und nicht erst wenn sie bezahlt sind.



„Ärzte sollten sich vor der Gründung eines MVZs Gedanken über die Rechtsform machen.“

Mathias Parbs

Steuerberater bei Ecovis in Rostock

- Die MVZ GmbH ist buchführungspflichtig. Sie muss die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBD) einhalten.
- Um den Gewinn zu ermitteln, sind etwa die Forderungen an die KV und Patienten sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten einzubeziehen – unabhängig davon, wann diese geflossen sind.
- Das Geld der Praxis gehört der MVZ GmbH. Der Arzt kann ohne vertragliche Regelungen, etwa einen Gesellschafterbeschluss über eine ordentliche Gewinnausschüttung, nicht einfach in die „Kasse greifen“.
- Wenn die GmbH die Gewinne an ihre Gesellschafter ausschüttet (Dividenden), ist der Gewinn ebenfalls auf zweiter Ebene zu versteuern. Hier greift die Kapital-



Sie haben Fragen?

- Was genau bedeutet Thesaurierung?
- Lohnt sich eine MVZ GmbH, wenn es neben den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit auch einen wachsenden Anteil an gewerblichen Einkünften gibt?
- Gibt es weitere Rechtsformen für Ärzte, die sich steuerlich günstig auswirken?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

ertragsteuer (Abgeltungsteuer) von derzeit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer.

„Um eine vermeintliche steuerliche Vorteilhaftigkeit einer MVZ GmbH im Vergleich zu einer MVZ GbR beurteilen zu können, sollten Ärztinnen und Ärzte, die die Rechtsform wechseln wollen, die steuerlichen Vor- und Nachteile mit ihrem Steuerberater berechnen“, empfiehlt Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs in Rostock (siehe Beispielrechnung unten).

Auf den Einzelfall kommt es an

Je nach Einzelfall kann es sein, dass die MVZ GbR mit ihrer Gesamtsteuerbelastung im Vorteil ist, weil eine Versteuerung nur auf einer Ebene – der Gesellschafterebene – stattfindet. Die Gewinne der MVZ GmbH werden im Vergleich höher besteuert. Eine Ausnahme hiervon gibt es dann, wenn das

MVZ die Gewinne nicht ausschütten, sondern investieren (thesaurieren) will. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die MVZ GmbH an die an ihr beteiligten Ärzte in aller Regel ein monatliches Gehalt zahlt. „Dieses mindert natürlich den Gewinn und damit die Steuerbelastung der MVZ GmbH. Die Ärzte müssen aber wiederum mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz das Gehalt versteuern“, sagt Parbs.

Grundsätzlich sollten Ärztinnen und Ärzte immer eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Vergleichsrechnung anstellen. „Es ist wichtig zu beachten, dass die Wahl der Rechtsform, unabhängig von steuerlichen Motiven, auch zu den Vorstellungen der Partner passt. Daher sollten Ärztinnen und Ärzte diese Entscheidung gut überlegen und sie idealerweise mithilfe eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts treffen“, sagt Ecovis-Expertin Günther. ●

Beispielrechnung: Vergleich der steuerlichen Belastung von MVZ GmbH und MVZ GbR

Zwei Ärzte erzielen in ihrer freiberuflichen MVZ GbR jährliche Einnahmen von 300.000 Euro und haben Ausgaben in Höhe von 200.000 Euro im Jahr. Damit liegt ihr Gewinn bei 100.000 Euro. Sie überlegen, ob die Umwandlung in eine GmbH steuerlich vorteilhafter wäre. Die Vorteilhaftigkeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig und jeweils für den Einzelfall zu berechnen. Die Bewertung ist etwa davon abhängig, ob man die GmbH mit einer gewerblichen oder nicht gewerblichen MVZ GbR vergleicht oder wie hoch das Gehalt ist, das sich die MVZ-GmbH-Ärzte auszahlen. Denn das schmälert den Gewinn und damit die Gesamtsteuerbelastung der MVZ GmbH.

In diesem Beispiel ist zu sehen, dass die MVZ GbR mit einer Gesamtsteuerbelastung von 44,3 Prozent leicht im Vorteil ist, weil eine Versteuerung nur auf einer Ebene – der Gesellschafterebene – stattfindet. Die Gewinne der MVZ GmbH werden im Vergleich höher besteuert. Die Gehaltszahlungen an die MVZ-GmbH-Ärzte sind in diesem Beispiel nicht enthalten.

		MVZ GbR		MVZ GmbH	
Gesellschaftsebene					
Gewinn	100 %	100.000 €	100 %	100.000 €	
Körperschaftsteuer	0 %	0 €	15 %	15.000 €	
Gewerbesteuer	0 %	0 €	14 %	14.000 €	
Solidaritätszuschlag	0 %	0 €	5,5 %	825 €	
Steuerbelastung Gesellschaftsebene	0 %	0 €	29,8 %	29.825 €	
Gewinn vor Ausschüttung/Auszahlung		100.000 €		70.175 €	
Gesellschafterebene					
Auszahlung/Ausschüttung	100 %	100.000 €	70,17 %	70.175 €	
Einkommensteuer	42 %	42.000 €	0 %	0 €	
Abgeltungsteuer	0 %	0 €	25 %	17.544 €	
Solidaritätszuschlag	5,5 %	2.310 €	5,5 %	965 €	
Steuerbelastung Gesellschafterebene	44,3 %	44.310 €	26,4 %	18.509 €	
Gewinn nach Steuern		55.690 €		51.666 €	
Gesamtsteuerbelastung		44,3 %		48,33 %	

Quelle: © Ecovis



Lohnfortzahlung

Umlage U1 gibt Sicherheit

Finanzielle Belastungen, die durch Arbeitsausfälle entstehen, treffen gerade kleine und mittlere Arztpraxen oft schwer. Das Arbeitgeber-Ausgleichsverfahren der Krankenkassen macht dieses Risiko kalkulierbar.

Dank der Umlage U1 erhalten Arbeitgeber bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall einen großen Teil ihrer Aufwendungen zurück. Am Umlageverfahren U1 nehmen alle Arbeitgeber teil, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Das trifft also viele kleinere und mittlere Arztpraxen und Medizinische Versorgungszentren. Zuständig ist jeweils die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin krankenversichert ist. Bei Minijobbern übernimmt das die Minijobzentrale.



„Prüfen Sie jährlich, ob Ihr Beitrag zum Umlageverfahren für Ihre Praxis noch passt.“

Sandra Schels

Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München

Beitrags- und Erstattungshöhe

Die Umlagesätze legt jede Krankenkasse individuell fest. Sie betragen derzeit zwischen 1,10 Prozent und 5,10 Prozent. Die Beiträge berechnen die Kassen aus dem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt der Beschäftigten. „Bezahlen müssen die Beiträge die Arbeitgeber allein“, sagt Sandra Schels, Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München.

Arbeitgeber können meist aus verschiedenen Erstattungshöhen wählen. Oft erstatten die Kassen zwischen 60 und 70 Prozent des Bruttolohns. Allerdings können Praxisinhaber auch einen ermäßigten Umlagesatz mit einer Erstattung zwischen 40 und 50 Prozent wählen. Das spart Beiträge und lohnt sich dann, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenig krank sind. Gibt es allerdings viele Fehlzeiten, kann es sinnvoll sein, etwas höhere Beiträge zu zahlen, um eine Erstattung zwischen 70 und 80 Prozent für die Beschäftigten zu bekommen. Erstattet wird das Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen erhalten Ärzte nicht.

Arbeitgeber bekommen die Erstattung für maximal 42 Tage je Krankheit pro Jahr für

ihre arbeitsunfähigen Beschäftigten. Zeiten ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lassen sich mit bis zu drei Tagen berücksichtigen. Zeiten der Lohnfortzahlung aufgrund einer Erkrankung des Kindes leisten die Krankenkassen nicht.

„Prüfen Sie zu Beginn jedes Jahres, ob der korrekte Umlagesatz gewählt wurde. Treffen Sie keine Entscheidung, wird der Erstattungssatz von 60 bis 70 Prozent herangezogen. Es kann sich also finanziell für Sie lohnen, genau hinzuschauen“, sagt Sozialversicherungsexpertin Schels.



Sie haben Fragen?

- Sind für Teilzeitkräfte andere Umlagesätze zu wählen?
- Müssen Arztpraxen am Umlageverfahren teilnehmen?
- Für wie viele Wochen leisten die Krankenkassen die Lohnfortzahlung?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com



**Teil 13: Das Nachbesetzungsverfahren hat seine Tücken.
Ein falsch gesetztes Kreuzchen kann unangenehme
Folgen haben.**

Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerblichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Zusammenarbeit oder Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Praxisverkauf

Die Zulassung beim Verkauf weitergeben – so geht es

Beim Verkauf der Vertragsarztpraxis ist die Zulassung ein wertvolles Asset. Direkt verkaufen kann man sie aber nicht. Verkaufswillige müssen sie durch den Zulassungsausschuss auf den Nachfolger übertragen lassen. Das müssen sie aber richtig machen.

Die Vertragsarztzulassung ist ein „höchstpersönliches Statusrecht“ und lässt sich nicht übertragen, denn die Entscheidung über die Zulassung liegt im Nachbesetzungsverfahren allein beim Zulassungsausschuss.

Der erste Fehler wäre also, einen Vertrag über den Kassensitz als solchen zu machen. „Ein solcher Vertrag ist nichtig und der Käufer kann seinen gezahlten Kaufpreis zurückverlangen“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München.

Dies ist möglicherweise sogar dann der Fall, wenn dem Käufer die Zulassung zugesprochen worden ist, denn diese kann eben nicht Gegenstand eines Kaufvertrags sein. Der Kaufvertrag muss demnach über die Arztpraxis abgeschlossen sein. Die Zulassung folgt der Praxis, wenn alles gut geht.



„Stellen Sie sicher, dass Sie bei Ausschreibung und Bewerbung keine Fehler machen.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

Erste Voraussetzung für die erfolgreiche Ausschreibung ist eine fortführungsfähige Praxis, denn der Zulassungsausschuss entscheidet in der ersten Stufe, ob er die Zulassung überhaupt ausschreibt. Das ist,

vereinfacht gesagt, dann der Fall, wenn die Praxis versorgungsrelevant ist, wenn der Inhaber also noch in nennenswertem Umfang vertragsärztlich tätig ist.

Der zweite Fehler wäre, die Praxis vor dem Verkauf nur noch halbherzig oder gar nicht zu betreiben. „Abgesehen davon, dass eine Praxis mit wenigen Patienten und wenig Umsatz vermutlich auch nur einen niedrigen Kaufpreis bringt, kann ein Herunterfahren der Praxis dazu führen, dass der Ausschuss die Zulassung nicht mehr ausschreibt“, kommentiert Müller. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) muss dem Arzt dann zwar eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts der Praxis bezahlen. „Im Zweifel ist der Wert jedoch ebenfalls niedrig angesetzt und der Arzt muss sich plötzlich Gedanken über seinen Mietvertrag, die Angestellten und die Entsorgung seiner Geräte machen“, weiß Müller.



Welche Kriterien für die Nachbesetzung gelten

In stark nachgefragten Fachrichtungen und in Ballungsräumen bewerben sich oftmals mehrere Kandidaten auf eine ausgeschriebene Zulassung. Verkaufswillige sollten also die Voraussetzungen für die „richtige“ Entscheidung des Zulassungsausschusses schaffen. Dieser muss bei der Nachbesetzung einer Zulassung zunächst folgende Kriterien berücksichtigen:

- die berufliche Eignung
- die Dauer der ärztlichen Tätigkeit
- das Approbationsalter
- die Dauer der Eintragung in die Warteliste
- den Willen zur Fortführung der Praxis

Der abgebende Arzt kann hier eigentlich nur Einfluss nehmen, indem er den richtigen Kandidaten auswählt (Kriterien 1 bis 4) und einen Praxiskaufvertrag mit ihm schließt, der festlegt, dass er die Patienten am Standort der Praxis weiterversorgt. „Es wäre also ein Fehler, einen Berufsanfänger als Käufer auszuwählen, der den Sitz weit weg von der ursprünglichen Praxis verlegen will, wenn bekannt ist, dass andere geeignete Bewerber aus der Region schon mit den Hufen scharren“, sagt Müller.

Den Wunschkandidaten einstellen

Eine weitere Möglichkeit, die Entscheidung des Zulassungsausschusses in die richtige Richtung zu lenken, ist es, den Wunschkandidaten anzustellen. Das Gesetz sieht das als

Auswahlkriterium vor, die Rechtsprechung verlangt aber eine genehmigte Anstellung von mindestens drei Jahren, egal ob als Jobsharer oder Sicherstellungsassistenten. Die Ausschüsse berücksichtigen teils auch kürzere Anstellungsverhältnisse.

Ohne Auswahlverfahren lässt sich die Zulassung durch Verzicht auf diese zugunsten der Anstellung bei einem anderen Vertragsarzt oder einem MVZ übertragen. Dabei wird die Zulassung des Abgebers in eine Anstellungsgenehmigung beim Käufer umgewandelt. Soweit nicht Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen, muss der Zulassungsausschuss die Anstellung genehmigen.

Der Pferdefuß: Der Abgeber muss mindestens drei Jahre angestellt beim Käufer arbeiten (wollen), sonst wird der Sitz nicht nachbesetzt. Diese Bedingung findet sich in keinem Gesetz, das Bundessozialgericht hat sie aber verbindlich eingeführt, und die Zulassungsausschüsse setzen das Urteil auch um. „Dieser Fehler kann für den Käufer richtig teuer werden, wenn die Vertragsgestaltung nicht sehr sorgfältig ausgearbeitet ist“, erklärt Müller.

Allerdings weiß auch das Bundessozialgericht, dass bisweilen ungeplante Geschehnisse eintreten können, etwa der Tod oder die Berufsunfähigkeit des Abgebers, und besetzt den Arztsitz dann nach, bevor die drei Jahre vorbei sind.

Was sonst zu bedenken und zu beantragen ist

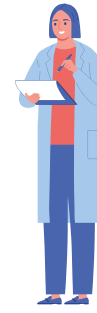
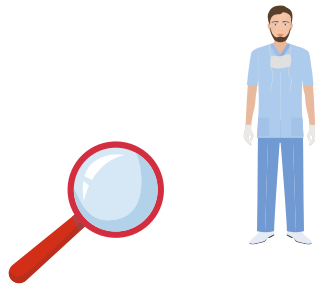
Nicht vergessen dürfen übernehmende Ärztinnen und Ärzte, dass neben der Zulassung häufig auch noch Abrechnungsberechtigungen zu beantragen sind. Denn vom Langzeit-EKG über das Hautkrebscreening bis zum Zweitmeinungsverfahren sind zahlreiche Leistungen nur abrechenbar, wenn das vorher beantragt ist und die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden. Den Fehler würden Praxisinhaber erst bemerken, wenn sie über zwei Quartale die erbrachten Leistungen nicht vergütet bekommen. Denn fehlt beispielsweise die Sonografieberechtigung in einer gynäkologischen Praxis, kann das den Arzt wirklich teuer zu stehen kommen. ●



Sie haben Fragen?

- Wie lange dauert ein Zulassungsverfahren?
- Ab welchen Fallzahlen geht der Zulassungsausschuss davon aus, dass die Praxis nicht mehr voll geführt wird?
- Was ist alles in einem Praxiskaufvertrag zu regeln?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com



Scheinselbstständigkeit

Poolärzte müssen Sozialversicherung bezahlen

Poolärzte im vertragsärztlichen Notdienst sind sozialversicherungspflichtig, denn die Rentenversicherer stufen sie als Selbstständige ein. Grund dafür ist die notwendige Eingliederung in die Betriebsabläufe der Notdienststelle, dass sie einen Stundenlohn bekommen und nicht selbst abrechnen können.

Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (K(Z)V) und die Kassen(zahn)ärztliche Bundesvereinigung müssen einen Sicherstellungsauftrag erfüllen. Sie sind verpflichtet, die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung auch zu den sprechstundenfreien Zeiten zu gewährleisten. Sie müssen daher einen ambulanten ärztlichen Notdienst (Bereitschaftsdienst) organisieren, an dem grundsätzlich jede Vertragsärztin und jeder Vertragsarzt teilnehmen muss. Das schließt aber nicht automatisch den notärztlichen Rettungsdienst mit ein.

Der Unterschied zwischen Not- und Rettungsdienst besteht darin, ob eine schwerwiegende akute Gesundheitsstörung, zum Beispiel ein Schlaganfall oder Herzinfarkt, zu behandeln ist oder weniger gravierende



**„Prüfen Sie immer, ob
mitarbeitende Freiberufler
selbstständig tätig sind
oder als Angestellte gelten.“**

Annette Bettker

Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock

Gesundheitsstörungen aufgetreten sind. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist also für diejenigen Patienten gedacht, die nicht lebensbedrohlich erkrankt sind, deren Behandlung jedoch nicht bis zur nächsten üblichen Sprechstunde warten kann.

Auch Nicht-Vertragsärzte können am Notdienst als Poolärzte teilnehmen. Sie übernehmen freie Bereitschaftsdienste und entlasten so die eigentlich zum Bereitschaftsdienst verpflichteten Vertragsärzte. Dazu erfolgt eine mögliche Dienstübernahme durch Poolärzte meist über Online-Tauschbörsen der K(Z)Ven. Bisher waren die K(Z)Ven der Überzeugung, dass zwischen den Poolärzten und ihnen keine abhängige Beschäftigung besteht. Die Poolärzte würden ihre ärztlichen Leistungen im Bereitschaftsdienst selbstständig erbringen. „Nach einem Urteil des Bundes-

sozialgerichts ist das jetzt aber passé. Ärzte und Zahnärzte sind demnach sozialversicherungspflichtig“, sagt Annette Bettker, Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock.

Was das Gericht entschied

Ein Zahnarzt verkaufte seine Praxis und war nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. In den Folgejahren übernahm er Notdienste, die die KZV organisierte. Nach Unstimmigkeiten zwischen dem Zahnarzt und der KZV wollte er bei einem Statusfeststellungsverfahren prüfen lassen, ob es sich bei seiner Tätigkeit um ein Arbeitnehmerverhältnis gehandelt hat. Er verlangte die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, von weiterem Arbeitslohn und Urlaubsabgeltung.

Das sah auch das Bundessozialgericht so (Urteil vom 24. Oktober 2023, B 12 R 9/21 R). Der Arzt sei wegen seiner Eingliederung in die Betriebsabläufe sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen: Er konnte nicht selbst seine Leistungen individuell patientenbezogen abrechnen, sondern erhielt eine stundenweise Bezahlung. Dieses Stundenhonorar erhielt er auch unabhängig von konkreten Behandlungen.

„Das Verfahren betrifft einen Einzelfall und ist nicht als Präzedenzfall zu werten. Die praktische Organisation des Notdienstes unterscheidet sich derart in den einzelnen Bundesländern, dass diese Einzelfallentscheidung nicht per se auf alle Poolärzte im Notdienst in Deutschland übertragbar ist“, sagt Bettker. ●



Sie haben Fragen?

- Wann gilt ein Freiberufler nicht als Selbstständiger?
- Nach welchen Kriterien stuft die Rentenversicherung Personen als abhängig beschäftigt ein?
- Wie lange dauert ein Statusfeststellungsverfahren?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com



Online-Bewertung

Verfasser müssen behauptete Tatsachen beweisen können

Ein leidiges Thema für Ärztinnen und Ärzte oder Kliniken: schlechte Bewertungen im Internet. Aber dagegen vorgehen lohnt sich. Erfreulicherweise haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Gerichte zugunsten betroffener Unternehmen entschieden, dass sie unberechtigte Online-Bewertungen nicht hinnehmen müssen.

Das Landgericht Frankenthal hat in seinem Urteil vom 22. Mai 2023 entschieden, dass ein Bewertender, der in einem Online-Bewertungsportal negative Tatsachen zulasten eines Unternehmens behauptet, im Streitfall deren Richtigkeit beweisen muss (6 O 18/23). Gelingt ihm dieser Beweis nicht, ist die Bewertung zu löschen. „Das Urteil bezieht sich auf die Google-Bewertung eines Umzugsunternehmens. Die Leitsätze des Urteils sind jedoch auf jedes Unternehmen und auch auf andere Bewertungsplattformen übertragbar“, kommentiert Heidi Regenfelder, Rechtsanwältin bei Ecovis in München.



„Gegen miese Online-Bewertungen vorgehen lohnt sich. Gerichte geben oft Geschädigten recht.“

Heidi Regenfelder
Rechtsanwältin bei Ecovis in München

Welchen Fall das Gericht verhandelte

Bei dem verhandelten Fall ging es um eine Ein-Sterne-Bewertung eines Umzugsunternehmens in einem Online-Bewertungsportal. In der Bewertung wurde auch behauptet, dass ein Möbelstück beim Transport durch das Umzugsunternehmen beschädigt worden sei und sich niemand darum gekümmert habe, den Schaden zu beheben. Der Inhaber des Umzugsunternehmens stritt ab, dass es zu einem Schaden gekommen sei. Er sah die Behauptung des Kunden, man habe sich nicht gekümmert, als rufschädigend für sein Unternehmen an.

Das Gericht gab dem Unternehmer recht. Die negative Äußerung des Kunden im Online-Bewertungsportal schadet dem Inhaber des Umzugsunternehmens. Zwar steht es einem Kunden grundsätzlich zu, sich frei zu äußern. Die Behauptung im entschiedenen Fall ist jedoch keine geschützte Meinung, sondern eine Tatsachenbehauptung. Diese beschreibt etwas, das wirklich geschehen sein soll. Das muss ein bewertetes Unternehmen nur hinnehmen, wenn der Wahrheitsgehalt der Aussage feststeht.

Tatsachenbehauptungen sind zu beweisen

Derjenige, der in Online-Bewertungen eine Tatsache behauptet, muss im Streitfall beweisen, dass die Behauptung auch wirklich zutreffend ist. Diesen Beweis konnte

der Verfasser nach Auffassung des Gerichts nicht erbringen. Er wurde daher dazu verpflichtet, die negative Bewertung aus der Online-Plattform zu entfernen.

Wie der Fall zeigt, lohnt es sich also durchaus, gegen negative Bewertungen vorzugehen. „Oftmals reicht ein anwaltliches Schreiben aus, damit die Verantwortlichen die negativen Bewertungen löschen“, weiß Regenfelder aus Erfahrung. ●



Sie haben Fragen?

- Wie lange dauert es, bis negative Bewertungen im Internet gelöscht sind?
- Wo verläuft die Grenze zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung?
- An welche Institutionen können sich schlecht bewertete Unternehmen wenden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com



Keine Umsatzsteuer auf Laborleistungen

Medizinische Laborleistungen können umsatzsteuerfrei sein. Dies gilt auch dann, wenn sie ein privatrechtliches Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchführt und kein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Patienten besteht. Die Details erfahren Sie hier: <https://www.ecovis.com/medizin/keine-umsatzsteuer-auf-laborleistungen/>



Honorarabrechnung MVZ: Wer die Sammelabrechnung unterzeichnen muss

Krankheit, längerer Urlaub oder Personalmangel: Auch die ärztliche Leitung kann längerfristig ausfallen. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sollten daher eine Vertretung für den ärztlichen Leiter benennen. Denn Sammelabrechnungen sind von einem ärztlichen Leiter oder dessen festem Stellvertreter zu unterschreiben. Andernfalls drohen Honorarrückzahlungen. Mehr dazu hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/honorarabrechnung-mvz-aerztlicher-leiter-oder-dessen-vertreter-muessen-sammelabrechnung-unterzeichnen/>



Grundsteuer verfassungswidrig: Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bundesmodells

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte in zwei Eilverfahren über die Aussetzung der Vollziehung von Grundsteuermessbescheiden zu entscheiden. Dort sowie in zehn weiteren Bundesländern berechnet sich die Grundsteuer nach dem Bundesmodell. Dieses zieht gesetzlich normierte Mietwerte und Bodenrichtwerte als maßgebende Faktoren zur Ermittlung des Grundsteuerwerts heran. Über die Folgen der Entscheidung lesen Sie hier: <https://de.ecovis.com/grundsteuer-verfassungswidrig-zweifel-an-der-rechtmassigkeit-des-bundesmodells/>



Die E-Rechnung kommt

Ab 2025 müssen Unternehmen sowie auch Ärztinnen und Ärzte elektronische Rechnungen empfangen und ausstellen können. Mit diesem Thema sollten Sie sich daher schon in diesem Jahr beschäftigen.

Auf der folgenden Webseite halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen bei der E-Rechnung auf dem Laufenden: <https://de.ecovis.com/e-rechnung/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Theresa Günther (Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©xooovastock, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

